

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. 2002 I S. 674, 686), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 16. November 2006 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1¹

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen und der Kinderhorte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 11 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kindergärten als auch für die Kinderkrippen und die Kinderhorte zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird sowohl für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in den Kindergärten als auch in den Kinderkrippen und den Kinderhorten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

¹ §§ 1 bis 13: Neue Begriffsdefinitionen gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

§ 2^{2 3 4}

Betreuungsgebühr im Kindergarten

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den Grundmodulen
1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2009 Euro 119,90 /Monat
 2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 und von 14.00-16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2009 Euro 179,80 /Monat
 3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit von 8.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2009 Euro 179,80 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind
ab 01. August 2009 Euro 239,70 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und den verlängerten Vormittag von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 30,00
 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr, den verlängerten Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
ab 01. August 2009 Euro 15,00
 3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 15,00
- für den Spätdienst am Freitagnachmittag von 16:30 bis 17:00 Uhr
ab 01. August 2010 Euro 3,00
- (3) In den Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten

² § 2 Abs. 1, 2 und 4 geändert bzw. ergänzt gem. 3. Änderungssatzung vom 02.04.09

³ §§ 1 bis 9: Streichung von Gebührensätzen 2007 bis 2008 gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

⁴ § 2 Abs. 2 Punkt 3 geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit, am Nachmittag und beim Spätdienst, einheitlich für das erste Kind:

1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 6,00
 2. für einen zusätzlichen Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 12,00 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 3. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 15,00
 4. für einen zusätzlichen Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 3,00
- (4) In Einrichtungen ohne Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst kurz und beim verlängerten Vormittag, einheitlich für das erste Kind:
1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst kurz von 7.30 bis 8.00 Uhr und für einen zusätzlichen Wochentag beim verlängerten Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr jeweils
ab 01. August 2009 Euro 3,00
 2. für einen zusätzlichen Wochentag beim verlängerten Vormittag von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 6,00

§ 3^{5 6 7}

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen
1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2009 Euro 294,00/Monat
ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 176,40 /Monat

⁵ § 3 Abs. 1 ergänzt gem. 2. Änderungssatzung vom 19.02.09

⁶ § 3 Abs. 2 ergänzt durch 3. Änderungssatzung vom 02.04.09

⁷ § 3 Abs. 2 Punkt 3 geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

- ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 117,60 /Monat
2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2009 Euro 392,00 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 235,20 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 156,80 /Monat
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2009 Euro 49,00 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 29,40 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 19,60 /Monat
 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
 - ab 01. August 2009 Euro 24,50 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 14,70 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 9,80 /Monat
 3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
 - ab 01. August 2009 Euro 24,50
 4. für den Spätdienst am Freitagnachmittag von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
 - ab 01. August 2010 Euro 4,90
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst lang von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2009 Euro 9,80
 2. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
 - ab 01. August 2009 Euro 24,50
 3. für einen zusätzlichen Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
 - ab 01. August 2009 Euro 4,90

§ 4^{8 9 10 11 12}**Betreuungsgebühr im Bereich Kinderhorte**

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also mit maximalen Öffnungszeiten bis 14.00 oder 15.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind.

ab 01. August 2009 Euro 156,50/Monat

ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 93,90 /Monat

ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 62,60 /Monat

ab 01. August 2010 an einem festen Wochentag Euro 31,30

ab 01. August 2010 an vier festen Wochentagen Euro 125,20

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten von 10.30 bis 15.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 8.00 bis 15.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind..

ab 01. August 2009 Euro 175,80/Monat

ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 105,50 /Monat

ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 70,30 /Monat

ab 01. August 2010 an einem festen Wochentag Euro 35,20

ab 01. August 2010 an vier festen Wochentagen Euro 140,60

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten), freitags bis 14.00 Uhr, einheitlich für das erste Kind.

ab 01. August 2009 Euro 214,40/Monat

ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 128,60 /Monat

ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 85,70 /Monat

ab 01. August 2010 an einem festen Wochentag Euro 42,90

⁸ § 4 Abs. 2 neu eingefügt gem. 1. Änderungssatzung vom 17.04..08

⁹ § 4 Abs. 1 bis 3 ergänzt bzw. geändert gem. 2. Änderungssatzung vom 19.02.09

¹⁰ § 4 Abs. 3 geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 02.04.09

¹¹ § 4 Abs. 1-4 ergänzt gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

¹² § 4 um Abs. 6 und 7 ergänzt gem. 6. Änderungssatzung vom 02.05.11

- ab 01. August 2010 an vier festen Wochentagen Euro 171,50
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Bereich Kinderhort zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
- für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 14,50
- für den Freitagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 14,50
- (5) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den Zukauf einzelner Wochentage, einheitlich für das erste Kind:
1. für einen zusätzlichen Wochentag von Betreuungsbeginn bis 14.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 7,80 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 2. für einen zusätzlichen Wochentag von Betreuungsbeginn bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 10,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (6) An Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft folgende monatlichen Betreuungsgebühren fällig:
1. für einen Wochentag nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr mit Mittagessen werden 13,00 € erhoben
 2. für einen Wochentag ab 14.00 Uhr bzw. nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung bis 16.30 Uhr werden 10,00 € erhoben
- (7) An Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden für ergänzende Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft für jede angefangene Woche mit Verpflegungsentgelt pauschal 50,00 € Betreuungsgebühren erhoben.

§ 5

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe oder einen Kinderhort, betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 4 genannten Beträge.

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 7 bzw. 8 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Dies gilt auch für weitere Kinder, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einer Evangelischen Kindergärten oder einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut wird.

§ 6

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt. Entsprechend werden die Gebühren für die Betreuung am Vormittag, die Frühdienste lang oder kurz, die verlängerte Betreuung am Vormittag und ggf. anteilig für die Betreuung über die Mittagszeit (Essensplatz) oder am Nachmittag (Regelplatz) erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach §§ 2 und 9, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 5, 7 und 8.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.
- (4) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren beginnt im Januar 2007.

§ 7

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren, werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 8 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 8^{13 14}

Beitragsermäßigung im Kindergarten- und Kinderkrippenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:
ab dem 01. August 2009:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Halbtagsplatz	auf 78,60 €	auf 92,40 €	auf 106,10 €	auf 119,90 €
Regelplatz	auf 117,90 €	auf 138,50 €	auf 159,20 €	auf 179,80 €
Essensplatz	auf 117,90 €	auf 138,50 €	auf 159,20 €	auf 179,80 €
Ganztagsplatz	auf 157,20 €	auf 184,70 €	auf 212,20 €	auf 239,70 €
Frühdienst lang	auf 19,70 €	auf 23,10 €	auf 26,50 €	auf 30,00 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,80 €	auf 11,50 €	auf 13,30 €	auf 15,00 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 7,90 €	auf 9,20 €	auf 10,60 €	auf 12,00 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag und am Freitagnachmittag	auf 9,80 €	auf 11,50 €	auf 13,30 €	auf 15,00 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 3,90 €	auf 4,60 €	auf 5,30 €	auf 6,00 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 2,00 €	auf 2,30 €	auf 2,70 €	auf 3,00 €

Die Betreuungsgebühr im Kinderkrippenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2009:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Essensplatz	auf 192,80 €	auf 226,50 €	auf 260,20 €	auf 294,00 €
3 Wochentage	auf 115,70 €	auf 135,90 €	auf 156,10 €	auf 176,40 €
2 Wochentage	auf 77,10 €	auf 90,60 €	auf 104,10 €	auf 117,60 €

¹³ § 8 Abs. 1 geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 02.04.09

¹⁴ § 8 Tabelle geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

Ganztagsplatz	auf 257,00 €	auf 302,00 €	auf 347,00 €	auf 392,00 €
3 Wochentage	auf 154,20 €	auf 181,20 €	auf 208,20 €	auf 235,20 €
2 Wochentage	auf 102,80 €	auf 120,80 €	auf 138,80 €	auf 156,80 €
Frühdienst lang	auf 32,10 €	auf 37,80 €	auf 43,40 €	auf 49,00 €
3 Wochentage	auf 19,30 €	auf 22,70 €	auf 26,00 €	auf 29,40 €
2 Wochentage	auf 12,90 €	auf 15,10 €	auf 17,30 €	auf 19,60 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je	auf 16,10 €	auf 18,90 €	auf 21,70 €	auf 24,50 €
3 Wochentage	auf 9,60 €	auf 11,30 €	auf 13,00 €	auf 14,70 €
2 Wochentage	auf 6,40 €	auf 7,60 €	auf 8,70 €	auf 9,80 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag und am Freitagnachmittag	auf 16,10 €	auf 18,90 €	auf 21,70 €	auf 24,50 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 6,40 €	auf 7,60 €	auf 8,70 €	auf 9,80 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Spätdienst	auf 3,20 €	auf 3,80 €	auf 4,30 €	auf 4,90 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 9^{15 16 17}

Gebühren für einmaligen Zukauf

¹⁵ § 9 Abs. 2 geändert gem. 2. Änderungssatzung vom 19.02.09

¹⁶ § 9 Abs. 2 geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

¹⁷ § 9 Abs. 1 ergänzt gem. 7. Änderungssatzung vom 29.09.11

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach § 2 und § 3 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kindergarten und Kinderkrippen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 2 und § 3 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der § 6 und § 7 finden hier keine Anwendung.

Ab August 2009 werden für eine zusätzliche Zeitstunde im Kindergarten Euro 1,70, in den Kinderkrippen Euro 2,90 und in den Kinderhorten Euro 2,00 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

An Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft für einmaligen Zukauf für eine Betreuungseinheit bis 14.00 bzw. von 14.00/14.30 bis 16.30 Uhr jeweils 5 € erhoben. (Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Für die Betreuung in den Schließungszeiten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt für jede angefangene Woche mit Verpflegungsentgelt pauschal 40 € im Kindergarten, 60 € in der Krippe und 50 € im Kinderhort. Die Beitragsermäßigungen der § 6 und § 7 finden hier keine Anwendung.

§ 10^{18 19 20 21 22}

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 38,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 5 Ziffern 1 und 2 wird Euro 1,90 erhoben.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 30,40, bei drei festen Wochentagen Euro 22,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 15,20 und bei einem festen Wochentag Euro 7,60.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 56,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 5 Ziffern 1 und 2 wird Euro 2,80 erhoben.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 44,80, bei drei festen Wochentagen Euro 33,60, bei zwei festen Wochentagen Euro 22,40 und bei einem festen Wochentag Euro 11,20.

¹⁸ § 10 geändert gem. 3. Änderungssatzung vom 02.04.09

¹⁹ § 10 geändert gem. 4. Änderungssatzung vom 22.04.10

²⁰ § 10 Abs. 1 und 2 ergänzt gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

²¹ § 10 Abs. 1 und 2 geändert gem. 6. Änderungssatzung vom 02.05.11

²² § 10 Abs. 3 neu eingefügt gem. 7. Änderungssatzung vom 29.09.11

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 9 Ziffer 1 Absatz 3 wird Euro 5,15 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, um die Hälfte
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 11²³

Zahlung der Betreuungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten oder dem Kinderhort fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindergärten, der Krippe oder der Schulkindbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 12

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

²³ § 11 geändert gem. 5. Änderungssatzung vom 02.09.10

§ 13

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren entrichten.

Wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger kein Verpflegungsentgelt entrichten, kann die Betreuungszeit auf halbtägige bzw. Vor- und Nachmittagsbetreuung reduziert werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 25.03.2004 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 16. November 2006

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE RIEDSTADT

gez. Gerald Kummer
Bürgermeister

geänderte Fassung vom 29.09.2011